



**Gemeindepyschiatischer  
Verbund Pankow**  
Der Mensch im Mittelpunkt

# **Geschäftsordnung** des Gemeindepyschiatischen Verbunds Pankow, GpV

**Textausgabe**

Stand: April 2017

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufnahmeverfahren
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Mitgliederkonferenz
- § 7 Koordinierungsgremium
- § 8 Sitzungen der Mitgliederkonferenz
- § 9 Änderungen der GO

# Geschäftsordnung des GpV Pankow (GO GpV)

## § 1 Name und Sitz

Der Name des Verbundes soll „Gemeindepsychiatrischer Verbund Pankow“, abgekürzt „GpV Pankow“ oder für den internen Gebrauch einfach „GpV“ lauten.

### **Der Sitz und die Geschäftsadresse des GPV lauten:**

Bezirksamt Pankow von Berlin  
Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport  
Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination des öffentlichen Gesundheitsdienstes  
Psychiatrie- und Suchthilfekoordination  
Geschäftsstelle GpV  
Fröbelstr. 17  
10405 Berlin

## § 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des GpV sind an der gemeindenahen Pflichtversorgung von Menschen mit psychischen und suchtbefragten Problemen beteiligten Träger, Institutionen und Einrichtungen. Vertreter der Nutzerinnen<sup>1</sup> - und Angehörigenorganisationen sowie der organisierten Selbsthilfe sollen zur Mitarbeit im GpV gewonnen werden.

## § 3 Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederkonferenz. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an das Koordinierungsgremium (Sitz der Geschäftsstelle) zu stellen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Verpflichtung, die in der Kooperationsvereinbarung beschriebene Ziele, Inhalte und Verfahren zu unterstützen, mitzutragen und umzusetzen.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung durch das einzelne Mitglied oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Kooperationsvereinbarung durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederkonferenz mit sofortiger Wirkung.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Seine Höhe beträgt im ersten Jahr 300 €. Regelungen für darauf folgende Zeiträume werden von der Mitgliederkonferenz vereinbart. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen, die Mitgliederkonferenz kann auf Antrag Beiträge mindern oder erlassen.

<sup>1</sup>Die in der GO verwendete weibliche Form bezieht selbstverständlich die männliche Form mit ein. Auf die durchgängige Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

## § 6 Mitgliederkonferenz

Das beschließende Organ des GpV ist die Mitgliederkonferenz. Sie wird aus den von den Mitgliedern des Verbundes benannten Vertretern gebildet. Hierzu benennt jedes Mitglied jeweils eine Vertreterin und eine Stellvertreterin. Die Mitgliederkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen an andere Mitglieder sind nicht möglich.

Entscheidungen der Mitgliederkonferenz bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Anwesenden.

Die Mitgliederkonferenz setzt für die ihr obliegenden Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen ein. Aufgabe dieser Arbeitsgruppen ist es, für ihre Aufgabenbereiche Zielstellungen zu erarbeiten, ihre Arbeit zu dokumentieren und die Ergebnisse ihrer Arbeit in der Mitgliederkonferenz zur Diskussion zu stellen.

## § 7 Koordinierungsgremium

Zur Wahrnehmung der internen Steuerungsaufgaben wird ein Koordinierungsgremium gebildet. Dieses Gremium besteht aus fünf Vertreterinnen. Die Psychiatriekoordinatorinnen sind außerordentliche Mitglieder des Koordinierungsgremiums. Aus der Gruppe der Gremiumsmitglieder werden eine Sprecherin und eine Vertreterin gewählt. Das Koordinierungsgremium wird in der ersten Mitgliederkonferenz gewählt. Eine Neuwahl erfolgt alle zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt eine Nachwahl zur nächst folgenden Sitzung.

Im Auftrag der Mitgliederkonferenz arbeitet das Koordinierungsgremium selbständig und in eigener Verantwortung. Das Koordinierungsgremium setzt die Beschlüsse der Mitgliederkonferenz um.

Dem Koordinierungsgremium obliegen insbesondere

- die Vorbereitung von Vorlagen und Konzepten, die der Mitgliederkonferenz zur Entscheidung und zur Begutachtung vorgelegt werden,
- die Erstellung eines inhaltlichen und finanziellen Jahresplanes und eines Jahresberichtes<sup>2</sup>,
- die Koordination der berufenen Arbeitsgruppen und die Vertretung des GpV in den psychosozialen Gremien und in der Öffentlichkeit,
- die Organisation und Leitung der Mitgliederkonferenz,
- die Bekanntgabe der Tagesordnung der Mitgliederkonferenz,
- die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen
- die Berechtigung zum Abschluss von Verträgen mit Dritten nach Beschlussfassung der Mitgliederkonferenz.

## § 8 Sitzungen der Mitgliederkonferenz

Die Mitgliederkonferenz findet in Regel einmal im Quartal statt.

Die Mitgliederkonferenz muss kurzfristig einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederkonferenz dem zustimmt. Kommt das Drittel nicht zustande, wird das Anliegen auf der nächsten stattfindenden Mitgliederkonferenz als Tagesordnungspunkt behandelt.

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann das Koordinierungsgremium notwendige Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung der Mitgliederkonferenz nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Entscheidung ist einstimmig zu treffen. Das Koordinierungsgremium hat die Mitglieder des Gemeindepsychiatrischen Verbundes von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

<sup>2</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sollte es zwischenzeitlich Klärungsbedarf geben, der die alsbaldige Stellungnahme bzw. Zustimmung der Mitgliederkonferenz erfordert, kann das auch im schriftlichen Verfahren geschehen. Der Rücklauf hat dann innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen; Nichtmeldung wird als Zustimmung gewertet.

Zu jeder Sitzung der Mitgliederkonferenz wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführung erfolgt abwechselnd durch die Mitglieder. Spätestens vier Wochen vor Stattfinden der nächsten Mitgliederkonferenz geht das Protokoll allen Mitgliedern zu.

Die Sitzungen der Mitgliederkonferenz sind öffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Sofern sich die Tagesordnungspunkte nicht aus der vorhergehenden Sitzung ergeben, teilen die Mitglieder der Mitgliederkonferenz ihre Vorschläge dem Koordinierungsgremium fünf Wochen vor dem stattfindenden Termin mit. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss der anwesenden Vertreter/-innen der Mitglieder erweitert werden.

Ort und Zeitpunkt der Sitzungen der Mitgliederkonferenz werden den Mitgliedern mit dem Protokoll mitgeteilt.

## **§ 9 Änderungen der GO**

Änderungen und Ergänzungen der GO werden durch die Mitgliederkonferenz entschieden. Sie bedürfen der Schriftform. Eine Änderung der Geschäftsordnung darf nur behandelt werden, wenn der Tagesordnungspunkt Beschlussfassung über die Änderung dieses Punktes der Geschäftsordnung in die Einladung zu diesem Treffen der Mitgliederkonferenz aufgenommen und den Trägern fristgemäß zugesandt worden ist.

Für Veränderungen der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Pankow, den \_\_\_\_\_

Unterschrift der Sprecherin des GpV: \_\_\_\_\_